

## **Resolution**

verabschiedet durch die Delegiertenversammlung der KSBS vom 28. Oktober 2004 in Chur, auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau

### **Hanfkrout als illegales Betäubungsmittel**

Die Führung von Strafverfahren wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Hanfbereich wird dadurch erschwert, dass nirgends genau festgelegt ist, welche Hanfpflanzen als legal bzw. als illegal gelten.

Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz schlägt den zuständigen Behörden vor, im Betäubungsmittelgesetz das Hanfkrout, welches von Samen stammt, die dem Sortenkatalog der Saatgutverordnung (SR 916.151.6) nicht entsprechen oder einen THC-Gehalt von mehr als 0,3 % aufweisen, unabhängig vom Verwendungszweck als illegales Betäubungsmittel zu definieren. Gleichzeitig sollte eine Bestimmung geschaffen werden, die es ermöglicht, illegale Betäubungsmittel der sofortigen Vernichtung zuzuführen.

Mit einer derartigen Regelung, die auch durch die Bundesrepublik Deutschland und das Fürstentum Liechtenstein gewählt wurde, würde endlich Klarheit geschaffen und dem unseligen Feilschen mit den Anbauern von zweifelhaftem Hanf ein Ende bereitet. Zudem könnte auf das aufwändige Lagern von Hanf während des Strafverfahrens verzichtet werden.